

Bürgermeister  
Lutz Urbach  
Konrad Adenauer Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

02. Dez. 2013  
1-15 TM

Bergisch Gladbach, den 2. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Urbach,

wir bitten sie folgenden **Antrag** der Fraktion DIE LINKE./BfBB in der nächsten Sitzung des Stadtrats zu berücksichtigen.

## **Hundesteuer muss verfassungsrechtliches Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums berücksichtigen**

### **Antrag:**

Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VII. Nachtragssatzung wird in §3, Satz 3 (Steuerbefreiung) wie folgt geändert:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt.

§4 Absatz 2 entfällt

### **Begründung:**

Die Besteuerung der Hundehaltung von ALG II Beziehern verstößt gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums.

*Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat entschieden, dass Hartz IV-Betroffene, Sozialhilfebezieher und Rentner, die nur das Existenzminimum zum Leben haben, gänzlich von der Hundesteuer befreit sind. (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.10.2008 - Az.: 2 K 3211/08) Das Verwaltungsgericht wies in der Begründung u. a. auf eine Festschreibung des Bundesverwaltungsgerichts hin, dass das allgemeine Existenzminimum der Bürger steuerfrei zu bleiben hat. Schließlich werde durch das Existenzminimum die Sicherung eines menschenwürdigen Dasein gesichert. Die Auferlegung einer Steuer durch einen Steuerbescheid begründet eine Geldleistungspflicht und berührt damit die wirtschaftliche Betätigung als Ausfluss der durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes. - GG - geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit. Die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet ist allerdings nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer verletzt dann nicht den durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich, wenn dem Betroffenen ein angemessener Spielraum verbleibt, sich wirtschaftlich frei zu entfalten. Dieser Spielraum ist gegeben, soweit die Steuerbelastung verhältnismäßig ist. Vgl. Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 29. Juni 1995 - 1 BvR 1800/94, 1 BvR 2480/94 -, ZKF 1995, S. 204 f. (S. 205). Nach Auffassung des Gerichts ist eine Steuer dann unverhältnismäßig, wenn sie aus demjenigen zu bezahlen ist, was der Staat dem Einzelnen zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, vgl. Art. 1 Abs. 1 GG, als*

Existenzminimum zur Verfügung stellt, vgl. z.B. § 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches 12. Buch - SGB XII -. Ausgangspunkt der rechtlichen Würdigung ist das aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG abzuleitende Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Danach hat der Staat das Einkommen des Bürgers insoweit steuerfrei zu stellen, als dieser es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins für sich und seine Familie benötigt. Einem Grundgedanken der Subsidiarität, wonach Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge hat, entspricht es, dass sich die Bemessung des steuerrechtlich maßgeblichen Existenzminimums nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau richtet. Was der Staat dem Einzelnen voraussetzungslos aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu Verfügung zu stellen hat, das darf er ihm nicht durch Besteuerung seines Einkommens entziehen. Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 - 2 BvL 1/06 -, Juris- Dokument (zur Einkommenssteuer).

Es ist streng auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen. Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008, a.a.O. Es liegt auf der Hand, dass eine Satzungsregelung, welche - wie bei der Stadt Bergisch Gladbach - dem Hundehalter zumutet, aus seinem ihm staatlichen garantierten Existenzminimum eine weitere Steuer zu entrichten, diesen Vorgaben nicht gerecht wird.

Tatsächlich kann es sein, dass Leistungsberechtigte nach SGB II bzw. SGB XII bzw. Bezieher von Einkommen in vergleichbarer Höhe in der Lage sein können, Hundesteuer zu entrichten. Es ist aber ein Unterschied, ob dem Betroffenen das zum (Über-)Leben absolut Notwendige verbleibt oder ob ihm das zur Führung eines menschenwürdigen Lebens Notwendige verbleibt. Vor dem Hintergrund von Art. 1 Abs. 1 GG, vgl. auch die ausdrückliche Bezugnahme in § 1 Abs. 1 SGB XII, und der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zieht die Kammer die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs nicht erst beim Eingriff in das zum (Über-)Leben absolut Notwendige.

Einer solchen Sichtweise könnte entgegengehalten werden, dass das staatlich garantierte Existenzminimum die Entrichtung einer Hundesteuer bereits beinhalte. Das ist allerdings nicht der Fall. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 4 SGB XII ist Datengrundlage der Regelsatzbemessung die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Dies konkretisiert § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII dahin, dass bestimmte Abteilungen einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Bestimmung des Eckregelsatzes heranzuziehen sind, und zwar: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren - Bekleidung und Schuhe - Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe - Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung- Gesundheitspflege -Verkehr - Nachrichtenübermittlung -Freizeit, Unterhaltung und Kultu - Beherbergungs- und Gaststättenleistungen - Andere Waren und Dienstleistungen.

Hundesteuern sind demgegenüber den sonstigen Steuern in der Abteilung „Andere Ausgaben“ zuzuordnen. Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 4: Einkommens und Verbrauchsstichprobe - Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte.

Auch in der Zeit der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes lässt sich eine Einbeziehung der Hundesteuer in die Regelsätze nicht feststellen. Vgl. die Auflistung der regelsatzrelevanten Positionen aus dem Systematischen Verzeichnis für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983 in NDV 1990, S. 157 f.

Schließlich bilden die nach der Regelsatzverordnung gebildeten Regelsätze auch die Bezugsgrundlage für Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch. vgl. Schellhorn u.a., SGB XII - Sozialhilfe, 17. Aufl., München 06, Teil C I, Rn 3.

Augenfällig wird dies z.B. durch die derzeit geltenden Regelsätze für Alleinstehende gemäß § 1 der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

  
Tomás M. Satillán  
Fraktionsvorsitzender

Heinz Lang  
Fraktionsvorsitzender

  
Peter Tschorny  
Sachkundiger Bürger ASSG